

Co-Präsidium SP AR
Silvan Graf und Martina Jucker
Postfach 18
9043 Trogen
praesidium@sp-ar.ch

Sekretariat SP AR
Stefanus Bertsch
9043 Trogen
sekretariat@sp-ar.ch
079 538 93 61



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
per Email an: gesundheit.soziales@ar.ch

Heiden, 19.06.2025

**Vernehmlassung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die
Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)**

Geschätzter Yves
Geschätzte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden kommt der Einladung zur Vernehmlassung gerne nach. Unsere Stellungnahme ist im angehängten Antwortformular eingetragen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

Co-Präsidium der SP AR

Silvan Graf

Martina Jucker

Beilage: Antwortformular

Antwortformular

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **833.14**
Aufgehoben: –

Stellungnahme der SP AR

Die SP AR begrüsst die vorliegende Gesetzesänderung, die auf dem indirekten Gegenvorschlag zur SP CH Prämien-Entlastungsinitiative basiert. Die Vorgaben vom Bund sind klar definiert und schränken den Spielraum des Kantons- sowie des Regierungsrates ein. Dadurch ist die Gefahr gebannt, dass die Höhe der Prämienverbilligung dem Spardruck des Kantons zum Opfer fällt. Kürzungen sind nur minim und innerhalb der vom Bund vorgegebenen Grenzen möglich. Die Prämiensteigerung wird mit den angepassten Bundes- und neu Kantonsbeiträgen aufgenommen und die Kantone werden verpflichtet, ihren Anteil zu leisten.

Wir begrüssen es, dass alle potenziell Bezugsberechtigten weiterhin durch den Kanton angeschrieben und auf die mögliche Berechtigung zum Bezug der Prämienverbilligung hingewiesen werden. Wir fordern darüber hinaus, dass neu eine automatische Berechnung des Anspruches sowie der Höhe der Prämienverbilligung anhand der Steuerveranlagung durch die kantonale Verwaltung erfolgt. Damit würde der Prozess der Gesuchstellung vereinfacht, effizienter gemacht und eine automatisierte Auszahlung an die Berechtigten ermöglicht.

Grundsätzlich sind Mehrkosten gegenüber dem heutigen System einzuberechnen. Durch die neu durch den Regierungsrat festzulegenden Grössen (insbesondere Obergrenzen des massgebenden Einkommens für die Bezugsberechtigung, Selbstbehalt) soll die durchschnittliche IPV pro Person nicht übermässig sinken, hingegen muss der Anteil der Beziehenden deutlich (Ziel mindestens 30 Prozent) ausgeweitet werden.

Von der Sozialhilfe abhängige Menschen sollen weiterhin von einer möglichst vollständigen Prämienverbilligung profitieren können. Es ist zu vermeiden, dass bisher nicht von der Sozialhilfe abhängige Personen mit bescheidenen Einkommen durch die Umsetzung neu Sozialhilfe beziehen müssen, bzw. sich deren finanzielle Situation verschlechtert.

Unsere zusätzlichen Fragestellungen und Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln sind unten in den Vernehmlassungsantworten aufgeführt:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat</p> <p>¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.</p>	
<p>Art. 4 b) Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:</p> <p>a) die Richtprämien;</p> <p>b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;</p> <p>c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-;</p> <p>d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest:</p> <p>d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.</p>	
<p>Art. 11 Zweck und Ziel</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.</p>	<p>² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf.</p> <p>³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.</p>	<p>Antrag: Die Festhaltung des sozialpolitischen Ziels bzw. der Höhe des Anteils am verfügbaren Einkommen erfolgt im Gesetz. Dies entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, welche einen Kantonsratsbeschluss vorsehen.</p> <p>Wenn das sozialpolitische Ziel nicht im Gesetz verankert wird, fordern wir mindestens eine mehrjährige Festlegung dieses Ziel (nicht unter 3 Jahren) und ein klares Prozedere zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des sozialpolitischen Zieles beantragt werden kann. Dabei bietet sich der Frühling/Sommer mit Vorliegen des Rechenschaftsberichtes an.</p> <p>Frage: Es ist nicht klar, wie das verfügbare Einkommen berechnet bzw. definiert wird. Entspricht es dem massgebenden Einkommen oder wird eine andere Berechnungsmethode angewendet? Dies sollte im bisherigen Artikel 2 unter Begriffe neu definiert und festgehalten werden.</p> <p>Frage: Ebenfalls stellt sich die Frage, was gemäss diesen gesetzlichen Vorgaben geschieht, wenn das festgelegte sozialpolitische Ziel nicht erreicht wird. Wird der zur Verfügung stehende Betrag trotzdem aufgebraucht bzw. bei Bedarf mehr Geld eingespeist?</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung</p> <p>¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung:</p> <p>a) massgebendes Einkommen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.-2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.-3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.-4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.-5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.-6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.-	<p>¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen.</p> <p>.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Antrag: Die konkrete Auswirkung dieser Gesetzesänderung ist schwer nachvollziehbar und undurchsichtiger als im bestehenden Gesetz. Wir fordern daher Rechnungsbeispiele bereits für die erste Lesung im Kantonsrat und für die Volksdiskussion, damit die Berechnung des Prämienanspruches nachvollziehbarer wird. Dadurch können der Kantonsrat und die Bevölkerung auf die konkreten Beispiele reagieren. Die Änderungen werden sicht- und nachvollziehbarer.</p> <p>Frage: In welchem Bereich befindet sich der Kanton AR gemäss der Einschätzung der kantonalen Verwaltung nach neuem KVG-Artikel 65 Abs. 1quinquies (<11% bis >18.5% des Einkommens der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten)? Oder welcher Mindestanteil (zwischen 3.5% und 7.5%) der Bruttokosten nach den 2 Jahren Übergangsfrist wird für den Kanton AR voraussichtlich gelten?</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.-</p> <p>8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.-</p> <p>9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.-</p> <p>10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.-</p> <p>11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.-</p> <p>12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.-</p> <p>b) steuerbares Vermögen</p> <p>1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.-</p> <p>2. Verheiratete Fr. 250 000.-</p> <p>² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.</p>	
<p>Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.</p>	<p>Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.</p>	
<p>Art. 16 Berechtigte Personen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:</p> <p>a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat;</p> <p>b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist;</p> <p>c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und</p> <p>d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet.</p> <p>² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.</p>	<p>c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und</p>	
<p>Art. 19 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich:</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören;</p> <p>b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören;</p> <p>c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>d) des Liegenschaftsaufwandes;</p> <p>e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾;</p> <p>f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾;</p> <p>g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;</p> <p>h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes;</p> <p>i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes.</p>	<p>c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p>	

1) BVG (SR [831.40](#))

2) BGSA (SR [822.41](#))

3) bGS [621.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuer- veranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzu- stellen.</p> <p>³ ...</p>	<p>⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächli- chen Verhältnisse abzustellen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendi- gen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.</p>	
	<p>Art. 24a Meldungen der Versicherer</p> <p>¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Ap- penzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton.</p> <p>² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in ei- nem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhält- nis besteht oder nicht.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

19.06.2025, SP AR Silvan Graf und Martina Jucker